

Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz kann die Aufgaben eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nur wahrnehmen, wer hinreichend zuverlässig ist. Dies ist der Fall, wenn der jeweilige Beauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Unter „persönlichen Eigenschaften“ sind primär körperliche, geistige und/oder charakterliche Eigenschaften und Eigenarten der betreffenden Person zu verstehen. Im übrigen fehlt es an den Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben, wenn die Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung ungeeignet ist. Dabei geht es um alle Handlungsmöglichkeiten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlich sind. Dies bezieht sich nicht nur auf die Anwendung erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und Qualifikationen, sondern insgesamt darauf, ob der Betreffende bei der im Hinblick auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit gebotenen vorausschauenden Betrachtung rechtlich und tatsächlich im Stande und in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Hindernisgründe können sich etwa aus der rechtlichen Ausgestaltung seines Anstellungsverhältnisses und aus anderen Tätigkeiten oder Umständen ergeben, die ihm nicht genügend Handlungsmöglichkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben als Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten lassen.

Jedoch steht die aus dem Beschäftigungsverhältnis allgemein resultierende wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber bzw. Betreiber der Bestellung zum Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten ebensowenig entgegen wie das im Hinblick auf die Sicherung des Arbeitsplatzes bestehende persönliche Interesse des Beschäftigten am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Daraus folgt jedoch nicht, dass es für den Betreiber einer Anlage keine rechtlichen Beschränkung bei der Auswahl der Personen, die er zum Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen will, gibt.

So darf sich der Betreiber nicht selbst zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen. Ebenso wenig darf – bei einer juristischen Person – ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs des Betreibers, d.h. der Geschäftsführung, dazu bestellt werden. Als Geschäftsführung sind dabei die Personen bzw. die Mitglieder derjenigen Organe anzusehen, denen die verbindlichen Entscheidungsbefugnisse in Fragen der Geschäftsführung zustehen. Bei einer Aktiengesellschaft sind das die Vorstandsmitglieder, bei einer GmbH der oder die Geschäftsführer, bei einer Personengesellschaft (OHG, KG usw.) der oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter. Wer aber lediglich Leiter des Technischen Bereichs und des Aufgabengebiets „Vertrieb“ sowie als Prokurist tätig ist, ist in der Lage, die Aufgaben als Immissionsschutz- und Störfallbeauftragter hinreichend zu erfüllen.

Oberverwaltungsgericht Münster Urteil vom 14.11.2000, AZ: 21 A 2891/99